

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Altenhilfe Tübingen GmbH; Änderung des
Gesellschaftsvertrag**

Bezug:

Anlagen: Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag AHT

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Altenhilfe Tübingen gGmbH einen Beschluss zur Anpassung von § 10 des Gesellschaftsvertrags wie in der Synopse (Anlage 1) formuliert, herbeizuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Auf den städtischen Haushalt ergeben sich keine Auswirkungen. Die Notarkosten für die Gesellschaftsvertragsänderung trägt die Gesellschaft.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Gesellschafterversammlung entscheidet gem. § 14 lit. g) über die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Altenhilfe Tübingen gGmbH (AHT). Der Oberbürgermeister vertritt die Universitätsstadt Tübingen in der Gesellschafterversammlung der AHT. Der Gemeinderat beauftragt ihn dort Beschlüsse nach seiner Weisung zu fassen.

2. Sachstand

In § 10 Abs. 2 der aktuellen Fassung des Gesellschaftsvertrags ist geregelt, dass die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und Beratungsunterlagen erfolgen muss. Diese Regelung soll nun dahingehend ergänzt werden, dass es künftig auch möglich ist, die Einladung, die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen zu den Aufsichtsratssitzungen in elektronischer Form per E-Mail zu versenden.

Im Zuge der Corona-Pandemie hat es sich auch gezeigt, dass es schwierig werden kann die Aufsichtsratssitzungen in Ausnahmesituationen als Präsenzsitzung durchzuführen und die Beschlussfähigkeit des Gremiums zu erreichen. Deshalb soll nun § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der AHT entsprechend angepasst werden. Danach wird die Durchführung von Aufsichtsratssitzungen in Ausnahmefällen auch in Form einer Videokonferenz möglich sein. Für den Fall, dass eine Aufsichtsratssitzung in Form einer Videokonferenz bzw. einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Videoübertragung der Aufsichtsratssitzung zugeschaltet wurden, wird auch die Beschlussfassung im Wege der Videokonferenz bzw. Videoübertragung möglich sein.

Zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft kann es erforderlich sein, bestimmte Entscheidungen auch auf schnelleren und flexibleren Wegen herbeizuführen. Deshalb sollen in eiligen und einfachen Angelegenheiten auch Beschlüsse außerhalb von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen gefasst werden können. Nach Anpassung von § 10 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags der AHT soll eine Stimmabgabe in den vorgenannten Fällen nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch oder fernmündlich ermöglicht werden, soweit diesem Verfahren kein Mitglied innerhalb von 3 Tagen dem in Textform einschließlich E-Mail zugestellten Antrag widerspricht.

Der Aufsichtsrat hat die vorgeschlagenen Änderungen in seiner Sitzung am 04.04.2022 beraten und diesen zugestimmt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt, vor den Oberbürgermeister zu beauftragen, den Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der AHT in der Gesellschafterversammlung herbeizuführen.

4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat könnte die Änderung des Gesellschaftsvertrags ablehnen. In diesem Fall müsste die AHT auch weiterhin schriftlich in Papierform den Aufsichtsrat einberufen. Auch die Möglichkeit eine Aufsichtsratssitzung in digitaler Form durchzuführen würde nicht geschaffen. Dies könnte in Ausnahmesituationen die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats erheblich einschränken.